Statuten des Vereins

Aargauisch Kantonales Weinbaumuseum Tegerfelden

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Das Aarg. Kant. Weinbaumuseum Tegerfelden ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Tegerfelden.

Art. 2

Zweck

Der Verein macht sich zur Aufgabe:

- Rebbäuerliches Kulturgut zu erhalten, dieses in der Wiss-Trotte Tegerfelden zu beherbergen und dieses Kulturgut jedermann zugänglich zu machen
- Den Rebbau der Öffentlichkeit näherzubringen
- Die Kenntnisse über den Weinbau im Kanton Aargau mittels Führungen durch das Weinbaumuseum und Degustationen von Aargauer Weinen zu fördern
- Das Museum ist Kompetenzzentrum für den Aargauer Wein und damit kantonaler Drehpunkt für Fragen rund um den Wein
- Das Haus ist Museum, Begegnungsort, kultureller Treffpunkt und Eventlocation in einem
- Der Aargauer Wein steht im Mittelpunkt. Das Museum bietet allen Winzern im Kanton eine Plattform und soll helfen, ihre Weine im ganzen Kanton und über die Grenzen hinaus bekannt zu machen und deren Wahrnehmung zu verbessern

II Branchenverband Aargauer Wein

Art. 3

Branchenverband Aargauer Wein

Das Aarg. Kant. Weinbaumuseum Tegerfelden und der Branchenverband Aargauer Wein arbeiten eng zusammen, wenn es um Fragen rund um den Aargauer Wein und dessen Vertretung und Promotion nach aussen hin geht. Vertreter des Branchenverbandes Aargauer Wein können vom Vorstand zu relevanten Themen angehört werden.

III Museumsräumlichkeiten

Art. 4

Museums-

Räumlichkeiten

Als Museumsräumlichkeiten dient dem Verein das Gebäude "Wiss-Trotte" in Tegerfelden.

IV Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitgliedern: Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Einzelmitgleider sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- Kollektivmitgliedern: Kollektivmitglied kann jede juristische Person, öffentliche und private Körperschaft werden. Ein Kollektivmitglied hat zwei Stimmrechte.
- Familienmitgliedern: Familienmitglied können natürliche Personen aus dem selben Haushalt werden. Ein Familienmitglied hat zwei Stimmrechte.
- Weingütern: Weingüter können natürliche und juristische Personen sein, die ein Weingut besitzen oder an einem Weingut beteiligt sind. Weingüter haben ein Stimmrecht.
- Gönnermitgliedern: Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch einen Gönnerbeitrag den Verein unterstützen will, aber nicht aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken möchte. Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Ehrenmitgliedern: Personen, die sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt und besondere Dienste geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten und Vereinsbeschlüsse als für sie verbindlich.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) natürlichen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod
- b) juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss von Mitgliedern jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein zu verfügen.

V Austritt, Rechte und Pflichten

Art. 8

Austritt

Der Austritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf ein vorhandenes Vereinsvermögen.

Art. 9 Rechte und

Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Vereins mitzutragen und die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Art. 10

Finanzielle Belange

Finanzielle Belange sind in diesen Statuten im Grundsatz geregelt. Das «Reglement über finanzielle Bestimmungen» gibt Aufschluss über die jeweils geltenden Beiträge.

Art. 11 Verbindlich-

keiten

Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Organisation

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 13 General-

versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme Einzel- und Ehrenmitglieder und Weingüter. Kollektiv- und Familienmitglieder haben jeweils zwei Stimmen. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung zu verschicken.

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 4 Wochen vor der GV (Poststempel) schriftlich an den Vorstand zu richten, damit die Traktandenliste vollständig verschickt werden kann.

Anträge zu den erhaltenen Traktanden der GV sind bis spätestens 10 Tage vor der GV (Poststempel) schriftlich an den Vorstand zu richten.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident.

Art. 14

Befugnisse der GV

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- d) Abnahme des Geschäfts-/Revisionsberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Es muss mindestens ein Beschlussprotokoll geführt werden. Die Beschlüsse der GV sind endgültig und können nur durch eine spätere GV wieder geändert werden.

Art. 15 Ausserordentliche Zusammenkünfte

Weitere Versammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder abgehalten. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 16

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Auf Verlangen von der Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten findet die Abstimmung geheim statt.

Der Entscheid fällt mit absolutem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich u.a. aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier zusammen. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, wird aber mit einem Sitzungsgeld abgegolten.

Mit Ausnahme des Kassiers, kann Vorstandsmitglied nur ein Mitglied des Vereins sein. Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 18 Befugnisse

Dem

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Geschäftsstelle vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung des Vereins gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsstelle
- e) Beschlussfassung über die Anlage des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 8'000.- (Kompetenzgeld)
- g) Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung

Art. 19

Aufgaben

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und überwacht die Vollziehung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind nach Genehmigung vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen sowie für die Aufbewahrung der Jahresrechnungen und die dazugehörigen Belege verantwortlich.

Art. 20 Beschluss-

fähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 21

Kassier Das Amt des Kassiers kann als Mandat an einen Dritten abgegeben werden.

Art. 22

Revisonsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder juristischen Personen. Sie

werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind wieder

wählbar.

Art. 23 Aufgaben

der Revisionsstelle Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und das Protokoll der

Generalversammlung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich

zu berichten und Antrag zu stellen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle haben jederzeit das Recht, Einsicht in alle Belege der Geschäftsführung zu nehmen und über einzelne Geschäftsvorgänge

Aufschluss zu verlangen.

Die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung ist für mindestens ein

Mitglied der Revisionsstelle obligatorisch.

Art. 24

Geheimhaltung Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

Den Mitgliedern der Revisionsstelle ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet sind. Sie wahren bei der Berichterstattung bei der Erstattung von Anzeigen und bei der Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse des Vereins.

Stellt die Revisionsstelle allfällige Mängel in der Geschäftsführung oder eine Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften fest, so hat sie hierüber unmittelbar den Vorstand zu informieren. Agiert der Vorstand nicht innert 30 Tagen, so ist die Revisionsstelle berechtigt, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnete Organ mitzuteilen. Über wesentliche Verfehlungen hat die Revisionsstelle die Generalversammlung in ihrem Revisionsbericht zu informieren.

Art. 25

Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle besteht aus einer Person und wird vom Vorstand gewählt.

Sie konstituiert sich selbst.

Die mit der Leitung der Geschäftsstelle betraute Persone ist vom Verein mit Vertrag im Stundenlohn angestellt.

Die Aufgaben der Geschäftstelle sind in einem Pflichtenheft definiert. Die Geschäftsstelle arbeitet operativ, der Vorstand strategisch.

VII Vereinsvermögen

Art. 26

Mittel

Das Vereinsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Eintrittsgelder (Führungen, Degustationen, Events)
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- d) Überschüsse der Betriebsrechnung
- e) Subventionen
- f) Sponsoring

Art. 27

Finanzielle Bestimmungen Die finanziellen Bestimmungen, ausser die Mitgliederbeiträge, liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Ebenso das Benutzerreglement.

Das Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Zwei Monate nach Schluss des Vereinsjahres hat der Kassier zu Handen des Vorstandes Betriebsrechnung und Bilanz einzureichen.

Innert drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres ist die Betriebsrechnung und die Bilanz der Revisionsstelle zur Prüfung einzureichen.

Die Mitglieder erhalten die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem GV-Versand.

Der Revisoren-Bericht wird an der Generalversammlung durch die Revisoren offen gelegt.

VIII Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Zeichnungs-

berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident jeweils mit dem Kassier oder Aktuar kollektiv zu zweien.

IX Statutenänderung und Auflösung

Art. 29

Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Jede Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art.30

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen

Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag in der mindestens 3 Wochen vorher erlassenen Einladung ausdrücklich bekannt

gegeben wird.

Art. 31

Liquidation Die Liquidation besorgt der Vorstand. Das Museum geht zurück an die

Gemeinde.

Über die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins verbleibenden

Vermögens beschliesst die Generalversammlung.

Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist nicht

statthaft.

Im Liquidationsfall würde leihweise zur Verfügung gestelltes Ausstellungsgut an

die Eigentümer zurückgehen.

X Inkrafttreten

Art 32

Inkraft-

treten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. September 2021

genehmigt worden und treten mit der Genehmigung durch die

Generalversammlung in Kraft.

Tegerfelden, den 01. Juli 2022